

Anmerkungen

zum

Regulativ für das Dienstmannwesen

in der Stadt Plauen.

1. Für Gerätschaften, die zu den Dienstleistungen von einem Dienstmann verwendet werden, sowie für die Zeit, welche die Herbeiholung derselben erfordert oder welche der Dienstmann nötig hat, um selbst an Ort und Stelle des Auftraggebers zu gelangen, darf, wenn der Auftrag zur Ausführung kommt, eine besondere Vergütung nicht verlangt werden.
2. Länger als 5 Minuten braucht ein Dienstmann auf einen Auftrag unentgeltlich nicht zu warten, einen längeren Aufenthalt kann er nach dem Ansatze I berechnen.
3. Kommt ein Auftrag nicht zustande und wird der Dienstmann unbenutzt wieder entlassen, so ist der volle Zeitaufwand, den sein Weg an Ort und Stelle des Auftraggebers einschließlich der Wartezeit erfordert hat, nach dem Ansatze I, und wenn damit die Herbeiholung von Gerätschaften verbunden war, nach dem Ansatze II zu vergüten.
4. Wird bei einem Auftrage Antwort verlangt, so ist der hierfür nötige Aufwand an Zeit nach dem Ansatze unter I zu vergüten.
5. Diese Preislifte gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes; die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, wird der freien Vereinbarung überlassen.
6. Die vorstehenden Preise gelten nur für die Tageszeit (im Sommer, 1. April bis 30. September, von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends und im Winter, 1. Oktober bis 31. März, von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends).
Für die Nachtzeit dürfen die Dienstmänner einen Zuschlag von 50 Prozent zu den festgesetzten Preisen fordern.
7. Es ist den Dienstmännern gestattet, für ihre Dienstleistungen niedrigere Preise zu beanspruchen, als sie in dieser Preislifte festgesetzt sind.

Plauen, den 21. Oktober 1892.

Der Stadtrat.
Schurig.